

Andreas Karlstadt an Kurfürst Friedrich III. von Sachsen

Wittenberg, 1517, 5. März

Bearbeitet von Ulrich Bubenheimer und Martin Keßler

Einleitung

1. Überlieferung

*Handschrift:*ThHSA Weimar, EGA, Reg. O 209, fol. 44^{r-v} – Autograph.

Literatur: BARGE, Karlstadt, 59f. mit Anm. 73. — WÄHLER, Orlamünde, 47–49 (Unterkap. *Der Uhlstädter Pfarrstreit*). — BÜNGER/WENTZ, Brandenburg, 91 (zur Auseinandersetzung um die Uhlstädter Besetzungsangelegenheit im Ganzen).

Von Karlstadts Hand geschriebene Ausfertigung. Das Blatt weist einen längeren Einriss auf, jedoch ohne Textverlust. Vor fol. 44^r ist ein abgeschnittenes, jetzt dreieckiges Fragment (Fragment 1) eines breiten Papierstreifens vorgebunden. Auf diesem sind die Zeilenanfänge von Z. 1–7 der Adresse in unterschiedlicher Länge (maximal 3 Buchstaben pro Zeile) geschrieben. Dieses Fragment 1 gehört zusammen mit einem weiteren, heute auf fol. 44^v unterhalb des Brieftextes befindlichen Fragment (Fragment 2). Auf Fragment 2 findet sich der restliche Text der in 8 Zeilen geschriebenen Adresse. Setzt man die beiden Fragmente zusammen, ist der Text der Adresse vollständig vorhanden. Unmittelbar unter die Adresse schrieb eine unbekannte Hand des 16. Jahrhunderts den Kanzleivermerk »Doctor Karlstat«. Auf fol. 44^v befindet sich in der rechten unteren Ecke eine spätere Bleistiftnotiz: »5 März«, womit die Datierung des Briefes (»Dornstags nach dem Sonntag invocavit«) korrekt aufgelöst ist.

Der Brief weist zahlreiche Verschreibungen auf, die Karlstadt mit einer Ausnahme korrigiert hat. Karlstadt entschuldigte in einem ergänzenden Schreiben (KGK 50) die Unfertigkeit des vorliegenden Briefes mit dem Zeitdruck, unter dem er schreiben musste.

2. Inhalt und Entstehung

Kurfürst Friedrich hat durch Dr. Peter [Wolf alias Lupinus] und Lic. [Nikolaus von] Amsdorf seine Verwunderung darüber mitteilen lassen, dass Karlstadt vor Errichtung der noch unvollendeten [Stifts-]Statuten jemanden auf die Pfarrei Uhlstädt präsentiert und die Pfarrei verliehen habe. Karlstadt teilt auf das Verlangen des Kurfürsten die Gründe für sein Vorgehen mit. Das Präsentationsrecht auf die [dem Allerheiligenstift zu Wittenberg] inkorporierten und in Übereinstimmung mit der päpstlichen Bulle und »gemeinen Rechten« von den »Rektoren« [der jeweiligen Kirchen] zu verleihenden [Pfarr-]Lehen wird in den Statuten [künftig] dem Kurfürsten übertragen. Jedoch haben die Statuten vor ihrer Vollendung und förmlichen Inkraftsetzung noch keine Rechtskraft. Karlstadt ist dem Verfahren seiner [Amts-]Vorgänger gefolgt. Die Verleihung der Pfarrei will er nicht zurücknehmen. Andere [Stifts-]Herren haben sich in Vergleichsfällen ebenso verhalten. Karlstadt bittet den Kurfürsten zu bedenken, dass er nicht zum Schaden der kurfürstlichen »Kanzlei« gehandelt hat,

sondern um die [Pfarr-]Lehen vor dem Zugriff von »Kurtisanen« (= Pfründenjägern) zu sichern. Er, der mehr [Pfarrlehen] als andere Mitglieder des [Stifts-]Kapitels zu verleihen hat, ist [hinsichtlich der künftigen Neuregelung] dem Begehren des Kurfürsten gutwillig gefolgt. Er bittet jedoch, ihn wie bisher verfahren zu lassen, bis die Statuten das Präsentationsrecht für das in Frage stehende und weitere Lehen dem Kurfürsten einräumen werden.

Vor dem 29. September 1516 trat Simon Funck von dem Dekanat des sog. Kleinen Chores des Wittenberger Allerheiligenstiftes zurück.¹ Die Umstände dieses Schrittes sind unbekannt; der Vorgang selbst ergibt sich aus der stiftsinternen Nachfolgeregelung für die zuvor von Funck versehenen Ämter. Karlstadt setzte sich für den langjährigen Stiftskollegen insofern ein, als er ihn durch seinen Prokurator Caspar Teuschel zum Pfarrer in Uhlstädt² präsentieren ließ, wo er am 27. Februar 1517 investiert wurde.³ Uhlstädt gehörte zu den der Pfarrei Orlamünde inkorporierten Pfarreien, denen Karlstadt als Lehnherr vorstand.⁴

Die Frage, wer das Präsentationsrecht für die den Präbenden der Stiftskanoniker inkorporierten Pfarreien wahrnehmen durfte, war umstritten. Aufgrund der päpstlichen Errichtungsbulle von 1507 erhob der Senat der Universität den Anspruch darauf, den er dem Kurfürsten am 30. Juni 1509 kommunizierte.⁵ In der Statutenrevision des Wittenberger Allerheiligenstiftes der Jahre 1516 und 1517 drang der Kurfürst sodann darauf, das von ihm beanspruchte Präsentationsrecht nicht durch »Kirche oder Universität« einschränken zu lassen.⁶ Zwischen diese beiden Positionen trat, drittens, die Erwartung des Kapitels, das Präsentationsrecht wahrnehmen zu dürfen.⁷ Mit der Uhlstädt-Affäre des Jahres 1517 vertrat Karlstadt für sich als Lehnherr diese Forderung gegenüber dem Kurfürsten, wobei er die Zustimmung und Unterstützung des Kapitels erfuhr. Wie zu zeigen sein wird (s. dazu die Einleitung zu KGK 57), waren es namentlich Henning Göde als Propst und der Scholaster Matthäus Beskau, die vergleichbare Interessen verfolgten und mit Karlstadt von einer Mehrheit des Kapitels unterstützt wurden. Die Brisanz des Uhlstädter Falles lag darin, dass er sich als konkretes Anwendungsbeispiel mit den redaktionellen und rechtlichen Abstimmungen der betreffenden Rahmenbedingungen in der Statutenrevision verband. Hinzu kam, dass noch weitere Bestimmungen der kurfürstlichen Textgestalt der Statuten auf massive Ablehnung im Kapitel stießen. Der Protest gegen einzelne Artikel, wie dem zur Jurisdiktion, vereinigte sich in der Korrespondenz des Kapitels mit der Kontroverse um die Uhlstädter Personalentscheidung in ihren Bezügen zu den Statuten. In der Karlsruhischen Korrespondenz beschränkt sich die Diskussion auf einen Zeitraum von Anfang März bis Mitte April 1517. Aufgrund ihrer Verzahnung mit der Statutenrevision, die sich zeitgleich vollzog und archivalisch bis Mitte Juni 1517 zu greifen ist, werden die amtlichen Folgediskussionen zwischen dem Propst und dem

1 S. dazu BÜNGER/WENTZ, Brandenburg, 120. Zu dem Kleinen Chor und dem umstrittenen Rechtsstatus von dessen Dekan s. die Einleitung zu KGK 60.

2 Zu Uhlstädt im Ganzen s. LÖBE, Kirchen 3, 696–711.

3 Zu dem Vorgang s. WÄHLER, Orlamünde, 48. BÜNGER/WENTZ, Brandenburg, 120, benennt den 27. Januar 1517. Die früheste literarische Referenz, die sich finden ließ, ist LÖBE, Kirchen 3, 706. Löbe benennt den oben aufgeführten Termin.

4 Für eine Orientierung über die mit Orlamünde verbundenen Gemeinden s. JOESTEL, Karlstadt, 16 u. 21.

5 BÜNGER/WENTZ, Brandenburg, 91.

6 BARGE, Karlstadt 1, 64. Zu der Statutenrevision s. auch die Einleitung zu KGK 60.

7 So die Deutung von BÜNGER/WENTZ, Brandenburg, 91. Dass diese Interpretation zutrifft, belegen die entscheidenden Abstimmungen zwischen Kurfürst und Kapitel in der Endphase des Redaktionsprozesses der Statuten.

Kapitel auf der einen Seite und dem Kurfürsten auf der anderen in der letzten einschlägigen Editionseinheit (KGK 57) verfolgt.⁸

Der Kurfürst reagierte nach der Investitur Funcks in Uhlstädt vom 27. Februar 1517 ohne Verzug, indem auf seine Anweisung hin, wie Karlstadts Schreiben vom 5. März referiert, Peter Wolf alias Lupinus und Nikolaus von Amsdorf bei Karlstadt vorsprachen. Beide waren Mitglieder des Kapitels⁹ und als dessen Vertreter in Torgau gewesen¹⁰. Über sie forderte der Kurfürst Karlstadt auf, mitzuteilen, warum er die Pfarrei trotz der unabgeschlossenen Revision der Statuten verließen habe.

Karlstadt hebt mit seinem Schreiben an den Kurfürsten demgegenüber hervor, dass die veränderten Statuten noch nicht rechtskräftig seien. Als Grundlage der alten, nach Karlstadts Auffassung noch uneingeschränkt gültigen Rechtspraxis hebt Karlstadt die päpstliche Bulle von 1507 hervor, das »gemeine Recht«, das Gewohnheitsrecht der bisherigen Praxis und Vergleichsfälle anderer Stiftsherren. Das Präsentationsrecht habe demnach unstreitig bei ihm gelegen. Als Vorteil für den Kurfürsten nennt er die Abwehr gegen den Zugriff von »Kurtisanen« (= Pfründenjägern) auf das Lehen.¹¹ Die mit Investitur bereits abgeschlossene Personalentscheidung möchte Karlstadt nicht revidieren. Bis zum Abschluss der Statutenrevision bittet Karlstadt um die Zustimmung des Kurfürsten, bei der alten Praxis bleiben zu dürfen. Der künftigen Übertragung des Präsentationsrechtes auf den Kurfürsten nach Inkraftsetzung der neuen Statuten habe er freiwillig zugestimmt.

Das Kapitel seinerseits schrieb dem Kurfürsten am 6. März 1517.¹² Es nahm auf einen mündlichen Austausch zu den Statuten Bezug, der in Torgau stattgefunden hatte, und berührt einzelne Punkte, die weiterer Klärung bedürfen. Abschließend heißt es:

Wie es auch umb die pfar Ulstadt ein gestalt hat/ wiel doctor Carolstadt Euer Churfürstlichen' g'naden' unterthenige unterrichtung thuen/ Der pfar halben zu Wittenberg bitten wir alten Thumherren undertheniglich E'uer' Churf'urstliche' g'naden' wolle uns bei unseren alten herkommen privilegien und Herlikeiten gnediglich bleiben lassen.

Hier ist erkennbar, wie sich Karlstadts Interessen mit denjenigen anderer Stiftsherren im Zuge der Statutenrevision berühren konnten. Den vom Kapitel hier angekündigten Bericht zum Fall Uhlstädt hatte Karlstadt bereits am Vortag mit vorliegendem Schreiben abgefasst.

Die Rekonstruktion des sog. »Uhlstädter Pfarrstreites«¹³ durch Barge ist dessen genuine Forschungsleistung. Er bearbeitete erstmals die betreffenden Weimarer Archivalien und überführte seine Ergebnisse in eine knappe synthetische Darstellung¹⁴. Diese wurde von dem Landeshistoriker Wähler¹⁵ rezipiert und um einzelne Daten erweitert. Barge selbst sah von

8 Einschlägig ist im Ganzen das Aktenfaszikel des ThHSA in Weimar, EGA, Reg. O 209.

9 Zu Lupinus und zu seiner Stellung in Universität und Kapitel s. BÜNGER/WENTZ, Brandenburg, 123. Zu Amsdorf s. ebd., 124f.

10 Dies geht aus dem Eingangspassus der kurfürstlichen Antwort hervor, s. dazu KGK 51, S. 445, Z. 2–5.

11 Das Argument hatte Karlstadt bereits im Vorjahr im Zuge der Statutenrevision geboten, als er für künftige Einsetzungen von Pröpsten die Interessen des Kurfürsten gegen päpstliche Reservationen verteidigen wollte (s. dazu KGK 43).

12 ThHSA Weimar, EGA, Reg. O 209, fol. 45^r, Datierung »Freitag nach Invocavit anno [...] xvii^o.«

13 Zu dem Begriff s. BARGE, Karlstadt, 63; aufgegriffen wurde die Formulierung von WÄHLER, Orlamünde, 47.

14 BARGE, Karlstadt, 63, 59–64.

15 Zu ihm s. KESSLER, Karlstadt-Bild, 150 Anm. 3 u. 356–359.

einer Veröffentlichung des archivalischen Materials mit der Begründung ab:

Der Streit ist in erster Linie von kirchenrechtlichem Interesse. Aber in einer biographischen Darstellung Karlstadts kann er nicht wohl beiseite gelassen werden, zumal da die hier behandelten Fragen für die Beurteilung der rechtlichen Stellung Karlstadts als Orlamünder Pfarrherrn noch im Jahre 1524 bedeutungsvoll werden. – Dagegen erschien mir ein Abdruck des Aktenmaterials nicht erforderlich.¹⁶

Die Erweiterung der Quellenlage (s. KGK 50), verbesserte Datierung einzelner Stücke sowie umfangreichere Entzifferung in vorliegender Edition führen zu einem etwas veränderten Bild vom Ablauf der Auseinandersetzung zwischen Karlstadt und dem Kapitel einerseits und dem Kurfürsten andererseits.

16 BARGE, Karlstadt 1, 59, Anm. 72. Vgl. ferner auch die Begründung ebd., 61 Anm. 79.

Text

[44^v] Dem durchlechtigstem hochgeborn
 fürsten und hern/ hern Friderichen
 herzogen^a zu Sachsen und
 deß^b heiligen Romischen Reichs
 5 Ertzmarschalk und Curfürsten
 Landgraven in Doringen Margkra-
 ven zu Meissen meynem g'nedig'sten
 Curfürsten und hern

[44^r] Durchlechtigster hochgeborn Curfürst Gnedigster her(.) Ewrn^c Curfürstlichen^d gna-
 10 den/ sein mein willig gebeth^d und unterteilige vleissig dinst zuvor/ Gnedigst'er^e Curf'urst'
 E'wr' Curf'urstlich' gnaden/ haben/ den/ würdigen hochgelarten hern Doctor Peter und licen-
 ciaten Ambstorff/ an mich zu gelangen/ lassen/ sagen/ das E'wr' Curf'urstlich' g'naden/ sich
 ye nit vermuth/ das ich umantz/¹ zu einem lehen/ So durch^f abgeen ader absteen verlediget
 15 wurd/ die weil die^g hendel und auffrichtung/ der Statuten also unvolfurt steen/ presentirt
 solt haben/ und ursachen/ der billikeit/ das ich die pfar zu Ulstet verlihen²/ zu wissen/ be-
 gert/ G'nedigster' Curfürst und h'er'/ die presentation der lehen^h/ welche von Rectoren unser
 eingeleibtter lehen/ inhalts bestlicher bullen³/ und gemeiner rechten⁴ sollen bestel werden
 und gelihen/ werden E'wrn' Curf'urstlichen' g'naden' durch unser Statuten geben/ Weyl dan
 20 gedacht Statuten/ noch nit volendt sein/ und werden noch kein statuta gnaant oder gehal-
 ten/ sie sein dan volzogen/ Derhalben sie auch nicht zu oder abtragen/ noch nhemen/ noch
 geben mogen/ hab ichs dafür geacht/ und achts noch/ das die presentation/ noch in aller
 masß/ form/ magt/ und weiß/ wie sie hiefor/ bey meinen vorfarn oder vorgener⁵ und bey
 mir gewest/ sey/ und pleib/ bissolangk/ gemelt Statuten formlich bewillicht/ ir rechte orde-
 rung erreichen/ und volkumenheit habenⁱ werdenⁱ/⁶ Wan aber obbemelte presentation^k in
 25 krighischer handelung swebten/ und ich wöre hiefor/ in der gewer oder eigenthumb/ soli-
 ges rechten zu presentiren nit geruchlich⁷ gewest/ oder quem⁸ also mit zcank darzu/ und
 dorfft mich als dan/ berurter gerechticket anmassen/ So mögt man mir das' verargen und

a) im Wortanfang verbessert b) im ß verbessert c) im w verbessert d) im g verbessert e) verbessert für
 Gnegist'er' f) im r verbessert g) im i verbessert h) im ersten e verbessert i) danach ein durchgestrichenes
 Zeichen j) verbessert für wergen k) danach k durchgestrichen l) im s verbessert

1 Von Karlstadt auch anderweitig verwendete Wortform (u statt y) anstelle von *ymants* im Sinne von *jemand*; vgl. DWb 10, 2301 und 2303. Gemeint ist Simon Funck, den Karlstadt auf die Pfarrei Uhlstädt präsentierte.

2 Karlstadt instituierte Funck am 27. Februar 1517. Vgl. S. 434 Anm. 3.

3 Einrichtungsbulle Julius II. für das Allerheiligenstift zu Wittenberg vom 20. Juni 1507. Vgl. KGK 52, S. 454 Anm. 26.

4 Karlstadt beruft sich auf das *ius commune*. Dieses umfasste sowohl das *ius canonicum* als auch das römische *ius civile*, neben dem die regionalen, heimischen Rechte (*ius proprium*) standen. Vgl. dazu LÜCK, Schurff, 53f.; CONDORELLI, Civile, 313.

5 Karlstadts Vorgänger im Archidiaconat war 1507–1510 Jodokus Trutfetter. Siehe BÜNGER/WENTZ, Brandenburg, 118 und 121.

6 Zur Publizierung der neuen Statuten ist es nie gekommen, wozu auch die Verzögerungstaktik der Stiftsherren beitrug. Vgl. BÜNGER/WENTZ, Brandenburg, 95.

7 unangefochten; DWb 5, 3768, Nr. 7.

8 käme; DWb 13, 2353.

verweißlich^m furrucken⟨.⟩ Weil aber ich der gleichen nit furgenumen/ und diese sach nit
 streytigⁿ/ und der grundt/ dar auß angezeigt presentacion/ erwachsen sollen/ nicht geleg
 ist/ und umb andere ursachen meiner gerechtikeit und freyheit gelebt/ und hab obgnant pfar
 verlihen/ magk auch nit zeruck treten/ Es haben auch andere hern etc'etera' in gleichem
 5 fhal sich der massen gehalten/ die mir zu eim ebenbildt⁹ gewest/ Darumb bithe ich E'wre'
 Curfurstliche' g'naden' unterteiniglich E'wr' Curfurstliche' [44^v] gnaden/ wolten gnediglich
 indegtigk¹⁰ sein/ das ich solich mittel E'wrn' Curfurstlichen' g'naden' Canzellei nit zuscha
 den und unseren lehen zu guth/ domit sie vor den kortizan¹¹ sichger werden/ erfunden/ und
 wiewol ich/ vil mher/ dan eyner auß dem Capittell zu leihen hab/ doch gutwilliglich E'wrn'
 10 Curfurstlichen' g'naden' begerung eingangen bin/ und bite E'wr' Curfurstliche' g'naden'/
 wolten auß sonderlichen gnaden/ und auß gutem gewissen mich frey pleiben lassen/ wie bis
 anher gewest/ bissolang wie oberzelt die Statuten E'wrn' Curfurstlichen' g'naden' solche und
 andere presentacionen zubringen mugen⟨.⟩ Das wil ich umb E'wre' Curfurstliche' g'naden'/
 den almechtigen got allzeit vleissige und mit unterteinigem gehorsamen dinsten/ zuverdienen
 15 gewertig/ getrew und gutwillig bereit sein⟨.⟩ Dat'um' Wittembergk Dornstags nach dem
 Sontag invocavit Anno xvii⟨.⟩

E'wr' Curfurstlichen' g'naden'

unterteiniger gehorsamer
 capellan
 Andres^o Carolstadt doctor
 archidiacon

20

m) *verbessert für* verweißlich n) *verbessert für* strytig o) *verbessert für* Endres

9 Beispiel, Vorbild; s. DWb 3, 13.

10 eindächtig, eingedenk; DWb 3, 160.

11 »kurtisan [...] päpstlicher Höfling; Geistlicher, der sich durch Breve vom römischen Hofe (ital. corte) Pfründen verschafft«; GÖTZE, Glossar, 144.